

---

# ***Zwischenabschluss***

Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds,  
Klagenfurt am Wörthersee

Zwischenabschluss zum 30. Juni 2021,  
Zwischenlagebericht und Bestätigungsvermerk

## Bilanz zum 30. Juni 2021

## Aktiva

## Passiva

	30.6.2021		31.12.2020			30.6.2021		31.12.2020	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR		EUR	EUR	TEUR	TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>					<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Zuschuss Land Kärnten		1.200.000.000,00		1.200.000
Software		332,50		0					
II. Sachanlagen					II. Bilanzverlust		-1.106.599.376,51		-1.086.750
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		9.246,23		21	davon Verlustvortrag	-1.086.749.925,48	93.400.623,49	-1.089.195	113.250
III. Finanzanlagen					<b>B. Investitionszuschüsse</b>		9.578,73		21
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		1.845.718.633,00		1.863.475					
		1.845.728.211,73		1.863.496	<b>C. Rückstellungen</b>				
<b>B. Umlaufvermögen</b>					sonstige Rückstellungen		728.652.694,68		730.071
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					<b>D. Verbindlichkeiten</b>				
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		197.055,70		63	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	118.335,85		191	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	168,00		0		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.030.435.772,73		1.026.912	
II. Guthaben bei Kreditinstituten		6.553.140,10		6.878	1. Nullkupon-Anleihe		1.030.435.772,73		1.026.912
		6.750.195,80		6.941	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00		0	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.030.435.772,73		1.026.912	
übrige		138.597,95		8	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		3.303,50		0
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.303,50		0	
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		0	
					3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		104.913,47		163
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	104.913,47		163	
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		0	
					4. sonstige Verbindlichkeiten		10.118,88		28
					davon aus Steuern	2.723,63		21	
					davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	7.395,25		7	
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	10.118,88		28	
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		0	
		1.852.617.005,48		1.870.445		1.030.554.108,58		1.027.103	
						1.852.617.005,48		1.870.445	

## Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. Juni 2021

	1-6/2021		2020	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen		815,89		3
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		1.431.490,87		2
c) übrige		1.500.046,44		3.170
		2.932.353,20		3.175
2. Personalaufwand				
a) Gehälter		-77.376,49		-307
b) soziale Aufwendungen		-19.905,03		-45
<i>davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-1.348,63		-5	
<i>davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-18.556,40		-40	
		-97.281,52		-352
3. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-3.318,57		-11
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.381.830,81		-3.162
<b>5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4</b>		1.449.922,30		-350
6. Erträge aus anderen Wertpapieren		0,00		2.789
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4.301.208,10		8.698
8. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen		0,00		2.264
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-19.681.202,51		-3.831
<i>davon Abschreibungen</i>	-19.681.202,51		-3.831	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-5.919.378,92		-7.125
<b>11. Zwischensumme aus Z 6 bis 10</b>		-21.299.373,33		2.795
<b>12. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 5 und Z 11)</b>		-19.849.451,03		2.445
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00		0
<b>14. Ergebnis nach Steuern</b>		-19.849.451,03		2.445
<b>15. Jahresfehlbetrag (-überschuss)</b>		-19.849.451,03		2.445
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-1.086.749.925,48		-1.089.195
<b>17. Bilanzverlust</b>		-1.106.599.376,51		-1.086.750

**ANHANG  
ZWISCHENABSCHLUSS**

**30. Juni 2021**

**KÄRNTNER AUSGLEICHSAHLUNGS-FONDS**

Karfreitstraße 1/ Paradeisergasse 2  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

## **Allgemeine Angaben**

Bei dem Fonds handelt es sich um einen durch Landesgesetz eingerichteten Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte nach den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des UGB.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

## **Angaben zur Bilanzierung und Bewertung**

### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Auf den vorliegenden Zwischenabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 30. Juni 2021 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt. Der Zwischenabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Zwischenabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 189 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 243 UGB sowie der sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes vorgenommen.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung, des wirtschaftlichen Gehaltes sowie der Wesentlichkeit eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Fonds ausgegangen.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet. Soweit erforderlich werden Abschreibungen gemäß § 204 Abs. 2 UGB durchgeführt. Zuschreibungen werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Fremdwährungen werden mit dem niedrigeren Devisenkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der bestmöglich geschätzt wurde.

Verbindlichkeiten wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Erfüllungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

### **Geschäftsjahresabschreibung**

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel (Beilage zum Anhang) zu entnehmen.

## **Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

### ***Finanzanlagen***

Bei den Finanzanlagen handelt es sich zum einen um die Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG, die von den Gläubigern im Zuge des Angebots erworben wurden und zum anderen um im Juni 2017, im Dezember 2019 und im November 2020 erworbene Nullkuponanleihen der Republik Österreich.

Die Bewertung zum 30.06.2021 der Klasse A-Schuldtitel erfolgt weiterhin mit 86,32 % bzw. für Klasse B-Schuldtitel mit 0 %, da der FMA-Vorstellungsbescheid III vom 19.09.2019 weiterhin Gültigkeit hat.

Einzelne Schuldtitel wurden in Schweizer Franken (CHF) bzw. Japanische Yen (JPY) emittiert. Aus der Fremdwährungsbewertung dieser Schuldtitel ergab sich per 30.06.2021 ein Abwertungsbedarf von EUR 19.059.050,14 (31.12.2020: Aufwertung in Höhe von TEUR 2.264). Der Abwertungsbedarf ist insbesondere auf eine Anpassung der Fremdwährungsbewertung der auf Fremdwährungen lautenden Wertpapiere zurückzuführen und ist im Posten Aufwendungen aus Finanzanlagen mit einem Betrag von EUR 19.059.050,14 ausgewiesen.

Nach der ersten Zwischenausschüttung der HETA ASSET RESOLUTION AG in Höhe von TEUR 4.415.778 im Juli 2017 fand im Juli 2018 die zweite Zwischenausschüttung in Höhe von EUR 1.847.889.044,49, im Dezember 2019 die dritte Zwischenausschüttung in Höhe von EUR 1.631.428.934,31 sowie im November 2020 die vierte Zwischenausschüttung in Höhe von EUR 558.827.993,80 statt. Im Zeitraum Jänner bis Juni 2021 fand keine weitere Zwischenausschüttung statt.

Die im Juni 2017 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich in Höhe von EUR 1.008.894.892,04 (31.12.2020: TEUR 1.004.594) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 30.06.2021 in Höhe von EUR 4.301.208,10 (31.12.2020: TEUR 8.697) hinzuaktiviert.

Die im Dezember 2019 erworbene und im November 2020 aufgestockte Nullkuponanleihe der Republik Österreich in Höhe von EUR 660.326.411,11 (31.12.2020: TEUR 662.443) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen negativen Zinsen bis zum 30.06.2021 in Höhe von EUR 2.116.102,42 (31.12.2020: TEUR 1.170) abgezogen.

Die im November 2020 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich, emittiert in Schweizer Franken in Höhe von EUR 57.754.971,86 wurde zum Emissionsbetrag umgerechnet in EUR aktiviert und die anteiligen negativen Zinsen bis zum 30.06.2021 in Höhe von EUR 260.715,46 (31.12.2020: TEUR 52) abgezogen.

Aus der Fremdwährungsbewertung dieser Anleihe in Schweizer Franken ergibt sich per 30.06.2021 ein Abwertungsbedarf in Höhe von EUR 622.152,37 (31.12.2020: TEUR 252).

### ***Übernahme von Kosten***

Sämtliche Kosten des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds werden vom Land Kärnten bzw. der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, Wien, auf Basis von gesetzlichen Bestimmungen und wechselseitigen Vereinbarungen abgedeckt.

### ***Eigenkapital***

Der Fonds weist zum 30.06.2021 ein Eigenkapital in Höhe von EUR 93.400.623,49 (31.12.2020: TEUR 113.250) aus. Das Eigenkapital setzt sich aus den Zuschüssen des Landes Kärnten in Höhe von EUR 1.200.000.000,00 sowie aus dem Bilanzverlust in Höhe von EUR 1.106.599.376,51 zusammen.

### Investitionszuschüsse

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse entsprechend den Posten des Anlagevermögens sowie die Zuführung und Auflösung der Investitionszuschüsse ist folgender Aufstellung zu entnehmen:

	Stand am 01.01.2021 Euro	Zuführung Euro	Auflösung Euro	Stand am 30.06.2021 Euro
Immaterielle Vermögensgegenstände	499,00	0,00	166,50	332,50
Sachanlagen	20.678,00	2.933,38	14.365,15	9.246,23
<b>SUMME</b>	<b>21.177,00</b>	<b>2.933,38</b>	<b>14.531,65</b>	<b>9.578,73</b>

### Rückstellungen

#### Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von EUR 728.652.694,68 (31.12.2020: TEUR 730.071) tragen allen erkennbaren Risiken angemessene Rechnung. Sie betreffen folgende Rückstellungen:

- Rückstellung für den sog. Bedingten Zusätzlichen Kaufpreis (BZK) in Höhe von EUR 728.568.762,90 (31.12.2020: TEUR 730.000). Der Fonds zahlt innerhalb von vier Wochen nach rechtskräftiger Beendigung der Abwicklung der HETA jedem Annehmenden Gläubiger, der das Barangebot oder das Umtauschangebot angenommen hat, einen BZK. Der BZK entspricht der Differenz zwischen der tatsächlichen HETA Recovery (steht erst nach Beendigung der Abwicklung der HETA fest) und dem maßgeblichen Kaufpreis minus der maßgeblichen Ausgleichszahlung. Der BZK wird von einer unabhängigen Berechnungsstelle errechnet, die eine unabhängige, international anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein und vom Fonds ausgewählt werden wird. Der in der Rückstellung per 30.06.2021 ausgewiesene Betrag ergibt sich weiterhin aus dem gem. FMA-Vorstellungsbescheid III vom 19.09.2019 bekanntgegebenen erwarteten Verwertungserlös von 86,32 %.
- Sonstige Rückstellungen: Der Rest betrifft offene Urlaubstage, die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, Rechts- und Beratungskosten sowie übrige ausstehende Eingangsrechnungen für bereits erbrachte Dienstleistungen.

### Verbindlichkeiten

Der Fonds weist Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.030.435.772,73 (31.12.2020: TEUR 1.026.912) mit einer Restlaufzeit von über 5 Jahren aus.

Unter den Anleihen wird die Nullkupon-Anleihe in der Höhe von EUR 1.030.435.772,73 (31.12.2020: TEUR 1.026.912), emittiert am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, ausgewiesen. Mit Datum 12. Oktober 2016 wurde vom Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds eine Nullkupon-Anleihe im Nominale von EUR 10.303.878.812 an der Frankfurter Wertpapierbörse begeben, ausgegeben wurden die Wertpapiere in Höhe von 90 % des Nominalwerts. Laufzeit der Anleihe ist bis 14.01.2032. Die ausgegebenen Nullkupon-Anleihen konnten bis zum 30.05.2017 an den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds zurückverkauft werden. Bis zum 30.05.2017 wurden insgesamt Anleihen im Wert von EUR 7.860.365.178,13 zurückgekauft.

Der Aufzinsungsbetrag für diese Nullkupon-Anleihe für den Zeitraum 01.01.-30.06.2021 beträgt EUR 3.523.875,84 (31.12.2020: TEUR 5.792) und wird unter dem Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen ausgewiesen.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 10.118,88 (31.12.2020: TEUR 28) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam sind.

## **Aufwendungen Finanzanlagen**

### **Hold-Outs**

Der Kärntner Ausgleichszahlungsfonds („KAF“) hat im September 2016 Angebote zum Erwerb bestimmter HETA-Schuldtitel gelegt. Die sog. Hold-Outs haben diese Angebote nicht angenommen. Einige dieser Hold-Outs, welche weiterhin die von der HETA emittierten Schuldtitel halten, haben das Land Kärnten und die Kärntner Landesholding, nunmehr Nachtragsverteilungsmasse, auf Zahlung jener Beträge geklagt, welche sie durch die Abwicklung und den behördlich verordneten Schuldenschnitt bei der HETA von der HETA nicht erlangen konnten. Rechtsgrundlage hierfür war eine landesgesetzlich angeordnete Ausfallbürgschaft der Beklagten (Land Kärnten und KLH).

Die Ansprüche der Hold-Outs gegen die Beklagten (Land Kärnten und KLH) wurden inzwischen gerichtlich rechtskräftig auf die Höhe der Ausgleichszahlungen (10,97 %) eingeschränkt.

Die Gerichtsurteile wurden im ersten Halbjahr 2020 zugestellt und die Zahlungen der Ausgleichszahlung inkl. Zinsen und Zinseszinsen im Jahr 2020 an die Hold-Outs durchgeführt.

### **Kosten PIGNUS I**

Aus dem Projekt PIGNUS I waren noch Kosten aus der ABBAG-Maßnahme IV offen. Diese wurden in Höhe von TEUR 531 im Jahr 2020 beglichen.

### ***Pfandverträge***

Gemäß Pfandbestellungsvertrag II vom 02.09.2016 sind die Guthaben auf den Bankkonten und Wertpapierdepots

ÖKB AG AT251000031005025024  
ÖKB AG AT651000031150000019  
ÖKB AG AT381000031150000020  
ÖKB CSD AT621080083003000505  
ÖKB CSD AT561080083003000516  
ÖKB CSD AT501080083003000527  
KAF-Umtauschangebot-Depot Nr. 205400  
KAF-Umtauschangebot Zero Schuldscheindarlehen und Pfandbriefe in Verwahrung

wie folgt verpfändet:

Pfandvertrag II vom 02.09.2016: Verpfändet im 1. Rang an ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes u. Citibank, N.A., London Branch, aufgrund Pfandbestellungsvertrag über Kontoguthaben, Wertpapierdepots, Wertpapiere und Forderungen (Datum des Pfandbestellungsvertrages 02.09.2016), (Datum des Buchvermerkes 06.09.2016).

### ***Eventualverbindlichkeiten***

Agentenanspruchs-Kosten (Maßnahme IV): Dem Fonds können gemäß Punkt 8 der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2. Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes und dem Kärntner Ausgleichszahlungsfonds, Kosten im Fall einer Inanspruchnahme aus den Ansprüchen gegen Agenten (die "Agentenanspruchs-Kosten") bis zu max. EUR 60.000.000,00 anfallen. Für die Tragung dieser Agentenanspruchs-Kosten verpflichtet sich die ABBAG dem Fonds eine weitere Maßnahme von bis zu EUR 40.000.000,00 sowie das Land Kärnten dem Fonds eine weitere Maßnahme von EUR 20.000.000,00 zuzuwenden, wobei die ABBAG bzw. das Land Kärnten direkt gegenüber dem Agenten eine Höchstbetragsgarantie abzugeben hat.

Es sind dem Fonds namentlich nicht bekannte Gläubiger (sog. „Hold-Outs“) vorhanden, die bisher die Angebote nicht angenommen haben. Für diese Gläubiger ist eine Ausgleichszahlung vorgesehen, die nach Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen beansprucht werden kann.



**Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, lagen nicht vor.

**Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Es bestehen folgende Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:

30.06.2021	des folgenden Geschäftsjahres Euro	der folgenden fünf Geschäftsjahre Euro
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	0,00	0,00
Verpflichtungen aus Mietverträgen	5.620,00	28.100,00

31.12.2020

	des folgenden Geschäftsjahres Euro	der folgenden fünf Geschäftsjahre Euro
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	9.948,12	49.740,60
Verpflichtungen aus Mietverträgen	5.620,00	28.100,00

**Sonstige Angaben****Aufwendungen (brutto) für alle auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Prüfung des Zwischenabschlusses 30.06.2021	EUR 10.320,00
Sonstige Bestätigungsleistungen	EUR 0,00
Sonstige Beratungsleistungen	EUR 0,00
	EUR 10.320,00

**Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Während des Geschäftsjahres vom 1. Jänner bis 30. Juni 2021 waren durchschnittlich 3 Mitarbeiter beschäftigt. Zum 30.06.2021 waren 3 Mitarbeiter beschäftigt.

Arbeitnehmergruppen	1-6/2021	2020
Arbeiter	0	0
Angestellte	3	3

**Namen der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums**

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Dipl.-Kfm. Alexander Höving  
Mag. Martin Payer, MBA

Dem Kuratorium gehörten folgende Personen an:

Mag. Gilbert Isep (Vorsitzender)  
Dr. Reinhard Lebersorger (Stv.-Vorsitzender)  
Dr. Martha Oberndorfer, CFA, MBA  
Dkfm. Dr. Heimo Penker  
MMag. Dr. Michael Michor

**Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums**

Bezüglich der Vergütungen an die Mitglieder des Vorstandes wird von der Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Kuratoriums im abgelaufenen Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 30. Juni 2021 betragen EUR 5.095,00 (2020: TEUR 10).

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. September 2021

KÄRNTNER AUSGLEICHSZAHLUNGS-FONDS  
Der Vorstand:

---

Mag. Martin Payer, MBA

---

Dipl.-Kfm. Alexander Höving

Entwicklung des Anlagevermögens:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 30.6.2021	Stand 1.1.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 30.6.2021	Stand 30.6.2021	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
Software	6.204,79	0,00	0,00	6.204,79	5.705,79	166,50	0,00	5.872,29	332,50	499,00
<b>Sachanlagen</b>										
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung *)	42.085,06	3.266,96	13.511,86	31.840,16	21.407,06	3.152,07	1.965,20	22.593,93	9.246,23	20.678,00
<b>Finanzanlagen</b>										
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	2.618.579.123,69	1.924.390,22	0,00	2.620.503.513,91	755.103.678,40	19.681.202,51	0,00	774.784.880,91	1.845.718.633,00	1.863.475.445,29
	2.618.627.413,54	1.927.657,18	13.511,86	2.620.541.558,86	755.130.791,25	19.684.521,08	1.965,20	774.813.347,13	1.845.728.211,73	1.863.496.622,29

\*) davon geringwertige Vermögensgegenstände  
gemäß § 204 (1a) UGB

333,58      333,58

333,58      333,58

# LAGEBERICHT FÜR DAS HALBJAHR 2021

## I. Bericht über den Geschäftsverlauf und die Lage des Fonds

### Allgemein

Mit dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz Landesgesetzblatt Nr. 65/2015 wurde der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KA-F) gegründet, um den geplanten Erwerb der mit gesetzlich angeordneter Haftung des Landes bzw. der KLH als Ausfallsbürge versehenen Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG gemäß § 2a FinStaG durchzuführen und umzusetzen. Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds wurde als Zweckgesellschaft (Special purpose vehicle) gegründet und als Organe wurden das Kuratorium und der Vorstand bestellt.

Die Beschlüsse für die Umsetzung des geplanten Erwerbs der bezughabenden Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG gemäß § 2a FinStaG wurden sowohl vom Landtag als auch von der Landesregierung gefasst.

### Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des KA-F

#### Ertragslage

Die Erträge des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds setzen sich im Wesentlichen aus Zuschüssen des Landes Kärnten, aus anteiligen Zinsen der Nullkupon-Anleihe sowie aus Kursgewinnen zusammen.

Bei den Zuschüssen iHv rd. EUR 1,47 Mio. handelt es sich im Wesentlichen um Aufwandszuschüsse, welche vom Land Kärnten auf Basis von gesetzlichen Bestimmungen und wechselseitigen Vereinbarungen geleistet wurden.

Des Weiteren ergeben sich noch Erträge aus der Zuschreibung der Nullkupon-Anleihe der Republik Österreich in der Höhe von EUR 4,30 Mio.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen iHv rd. EUR 1,38 Mio. setzen sich im Wesentlichen aus Versicherungen (rd. EUR 166 Tsd.), Spesen des Geldverkehrs (rd. EUR 875 Tsd.), Kursdifferenzen (rd. EUR 233 Tsd.) und sonstigen Aufwendungen (rd. 106 Tsd.) zusammen.

Einzelne HETA-Schuldtitel wurden in Schweizer Franken (CHF) bzw. Japanische Yen (JPY) erworben. Aus der Fremdwährungsbewertung dieser Schuldtitel ergab sich per 30.06.2021 ein Abwertungsbedarf von rd. EUR 19,06 Mio. Der Zinsaufwand für die Veranlagung für den bedingten zusätzlichen Kaufpreis beträgt rd. EUR 2,38 Mio. Der Zinsaufwand aus der Zuschreibung der KAF Nullkupon-Anleihe beträgt rd. EUR 3,52 Mio.

In Summe ergibt sich zum 30.06.2021 ein Jahresfehlbetrag iHv. rd. EUR 19,85 Mio.

#### Finanzlage

Nachdem sämtliche Aufwände des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds gemäß den geltenden Bestimmungen und Vereinbarungen durch das Land Kärnten getragen werden, werden alle Mittel zeitgerecht durch den KA-F bei den Rechtsträgern angefordert.

Mit Stichtag 30.06.2021 verfügte der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds über liquide Mittel iHv rd. EUR rd. 6,55 Mio.

### **Vermögens- und Kapitalstruktur**

Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds weist per 30.06.2021 eine Bilanzsumme iHv EUR 1,85 Mrd. aus.

Das Vermögen des Fonds setzt sich im Wesentlichen aus Wertpapieren des Anlagevermögens iHv rd. EUR 1,85 Mrd. sowie aus dem Kassenbestand iHv rd. EUR 6,55 Mio. zusammen. Auf der Passivseite wird die KAF Nullkupon-Anleihe in Höhe von rd. EUR 1,03 Mrd. ausgewiesen.

Das Eigenkapital beträgt zum Stichtag 30.06.2021 rd. EUR 93,40 Mio. Dieses setzt sich einerseits aus den Zuschüssen des Landes Kärnten iHv EUR 1,2 Mrd. sowie aus dem Bilanzverlust iHv rd. EUR -1,11 Mrd. zusammen.

Der KAF hat im Geschäftsjahr keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

### **Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Fonds**

Im Hinblick auf die voraussichtlichen Entwicklungen und Risiken des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds ist anzumerken, dass die Tätigkeiten und Aufgaben des Fonds im Wesentlichen vorgegeben sind. Dies wird entsprechend den Vorgaben und Verpflichtungen ebenso umfangreiche Umsetzungs- und Kontrolltätigkeiten erfordern.

Im Hinblick auf die Finanzierung des KA-F ist anzumerken, dass es umfassende Finanzierungsvereinbarungen mit dem Land Kärnten gibt, wobei der Inhalt dieser Vereinbarungen größtenteils auch auf gesetzlicher Grundlage abgesichert ist.

### **Risikobericht**

Die Tätigkeiten des KA-F unterliegen einer Vielzahl von gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, welche mit operativen Haftungsrisiken verbunden sind. Wesentliche Abläufe erfordern umfassende technische Abwicklungen, die nur bedingt in der Einflussphäre des KA-F liegen. Gemeinsam mit den in diesem Zusammenhang für den KA-F tätigen Institutionen ist jedoch vorgesorgt, dass etwa auftretende technische Probleme keine Hemmnisse für die vorgegebenen Abwicklungsschritte darstellen. Da jedoch bei hochkomplexen technischen EDV-unterstützten Abläufen ein gewisses Restrisiko nie ausgeschlossen werden kann, besteht dieses – wenn auch in geringem Umfang – für die verschiedenen Abläufe und Transaktionen.

Hinsichtlich der in fremden Währungen (CHF und JPY) angekauften HETA-Schuldtitel ist festzuhalten, dass ein Währungsrisiko im Zusammenhang mit den FX-Kursen zum Zeitpunkt des Ankaufes und der laufenden FX-Kursentwicklung besteht.

## II. Forschung und Entwicklung

Im Bereich der Forschung und Entwicklung ist der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds nicht tätig.

## III. Bericht über das Compliance/RM und IK

Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds hatte im Zuge der im September 2016 erfolgten Legung der Angebote zum Erwerb von landesbehaffeten Schuldtiteln gem. § 2a FinStaG als Gegenleistung Anleihen anzubieten.

Diese vom KA-F emittierten Anleihen notieren am geregelten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Aus dieser Börsennotiz erfolgten Organisationsaufgaben und Haftungsrisiken für den KA-F, dessen Organmitglieder und Mitarbeiter. Um diese operativen Haftungsrisiken zu begrenzen wurde eine Compliance-Funktion geschaffen.

Nicht nur um den börsenrechtlichen Vorgaben in Punkto Risikomanagement zu entsprechen wurden im Zuge der Abwicklung der Angebote interne Prozesse und Prozessablaufpläne aufgesetzt, um die reibungslose Abwicklung der Transaktionen und einzelnen Schritte zu überwachen und zu monitoren. Ein Compliance-Bericht 2020 liegt vor und wurde dem Vorstand und dem Kuratorium zur Kenntnis gebracht.

Darüber hinaus bestehen innerhalb der Aufgabenbereiche Rechnungswesen, Zahlungsverkehr und Controlling geregelte Abläufe, mit welchen die Ordnungsmäßigkeit in diesen drei Bereichen sichergestellt wird.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. September 2021

Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds  
Der Vorstand



---

Dipl.-Kfm. Alexander Höving



---

Mag. Martin Payer, MBA

## **Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Zwischenabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Zwischenabschluss des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee, bestehend aus der Zwischenbilanz zum 30. Juni 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. Juni 2021 und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Zwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2021 sowie der Ertragslage des Fonds für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. Juni 2021 in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Fonds unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten mit insgesamt EUR 2 Mio. begrenzt.

#### **Besonders wichtige Prüfungssachverhalte**

Wir haben bestimmt, dass es keine besonders wichtigen Prüfungssachverhalte gibt, die in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind.

#### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Kuratoriums für den Zwischenabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Zwischenabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Fonds zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Das Kuratorium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Fonds.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Zwischenabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Zwischenabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.



- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Zwischenabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Fonds von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Zwischenabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Zwischenabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Kuratorium unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Kuratorium auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Kuratorium ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Zwischenabschlusses für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. Juni 2021 waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

## **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

### **Bericht zum Zwischenlagebericht**

Der Zwischenlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Zwischenabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Zwischenlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Zwischenlageberichts durchgeführt.

*Urteil*

Nach unserer Beurteilung ist der Zwischenlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Zwischenabschluss.

*Erklärung*

Angesichts der bei der Prüfung des Zwischenabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Fonds und seinem Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Zwischenlagebericht nicht festgestellt.

**Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Dr. Aslan Milla.

Klagenfurt am Wörthersee  
17. September 2021

PwC Kärnten  
Wirtschaftsprüfung und  
Steuerberatung GmbH

Mag. Dietmar Stefan  
Wirtschaftsprüfer

Mag. Dr. Aslan Milla  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Zwischenabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Zwischenabschluss samt Zwischenlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.